

# Rosenbacher Anzeiger

Amtsblatt des **Verwaltungsverbandes Rosenbach und dessen Mitgliedsgemeinden**  
**Leubnitz, Mehltheuer und Syrau**

5. Jahrgang - Ausgabe Februar 2006

01.02.2006

## Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Syrau

**Gemeinde Syrau**  
**Höhlenberg 10**  
**08548 Syrau**

### **Bekanntmachung der Gemeinde Syrau** **über die Einziehung einer Straße in der Gemeinde Syrau** **(Vogtlandkreis)** **vom 17.01.2006**

Gemäß § 6 des Sächsischen Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S 93 ) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 04.Juli 1994 (SächGVBl. S. 1261) i. V. m. dem Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Syrau vom 17.01.2006 wird die Gemeindestraße - Am Bahndamm - eingezogen

1. Straßenbeschreibung
- 1.1. Gemeindestraße - Am Bahndamm -  
Anfangspunkt: nach der Bahnbrücke Fröbersgrüner Straße (in Richtung Fröbersgrün rechts)  
Endpunkt: Bahnübergang  
Länge: 0,850 km
2. Bescheid
- 2.1. Die unter Nr. 1.1. näher bezeichnete Straße wird eingezogen.
- 2.2. Begründung: Die Straße wurde durch die Schließung des Bahnüberganges verlegt und in sonstiger Weise den Verkehrsbedürfnissen angepasst.  
Sie erhält unter einer neuen Straßennahme die Widmung.
- 2.3. Der Bescheid tritt am 02.02.2006 in Kraft.
3. Einsichtnahme  
Die Bescheide können im Verwaltungsverband Rosenbach, Bauamt, Zimmer 11, Bernsgrüner Straße 18, 08539 Mehltheuer in der Zeit vom 02.02..2006 bis 03.05.2006 während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.
4. Rechtsbehelfsbelehrung  
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsverband Rosenbach, Bauamt, Bernsgrüner Straße 18, 08539 Mehltheuer einzulegen.

Syrau, den 18.01.2006  
Schulz - Bürgermeister

**Gemeinde Syrau**  
**Höhlenberg 10**  
**08548 Syrau**

### **Bekanntmachung der Gemeinde Syrau** **über die Widmung einer Straße in der Gemeinde Syrau** **(Vogtlandkreis)** **vom 17.01.2006**

Gemäß § 6 des Sächsischen Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S 93 ) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 04.Juli 1994 (SächGVBl. S. 1261) i. V. m. dem Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Syrau vom 17.01.2006 widmet die Gemeinde Syrau folgende Straße zur Gemeindestraße

1. Straßenbeschreibung

- 1.1. Gemeindestraße - Siebenlind -  
Anfangspunkt: nach der Bahnbrücke Fröbersgrüner Straße (in Richtung Fröbersgrün rechts)  
Endpunkt: Flurstück 185/1  
Länge: 0,830 km
2. Bescheid
- 2.1. Die unter Nr. 1.1. näher bezeichnete Straße wird zur Gemeindestraße gewidmet.
- 2.2. Widmungsbeschränkungen  
- keine -
- 2.3. Der Bescheid tritt am 02.02.2006 in Kraft.
3. Einsichtnahme  
Die Bescheide können im Verwaltungsverband Rosenbach, Bauamt, Zimmer 11, Bernsgrüner Straße 18, 08539 Mehltheuer in der Zeit vom 02.02..2006 bis 03.05.2006 während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.
4. Rechtsbehelfsbelehrung  
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsverband Rosenbach, Bauamt, Bernsgrüner Straße 18, 08539 Mehltheuer einzulegen.

Syrau, den 18.01.2006  
Schulz - Bürgermeister



Gemeindestraße - Siebenlind -  
Nr. im Straßenbestandsverzeichnis 19.4  
Flurstücks Nr. 852/8  
Anfangspunkt: nach der Bahnbrücke Fröbersgrüner Straße (in Richtung Fröbersgrün rechts )  
Endpunkt : Flurstück 185/1  
Länge : 0,830 km

**Gemeinde Syrau**  
**Höhlenberg 10**  
**08548 Syrau**

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21.04.1993 (SächsGVBl. S. 301) und Artikel 1 § 69 Abs. 2 und 3 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen in den derzeit gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Syrau in seiner Sitzung am 17.01.2006 folgende Satzung beschlossen:

**2. Änderungssatzung zur Satzung  
zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Syrau  
vom 19.12.2001**

**Artikel 1  
Änderungsbestimmung**

Die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Syrau vom 19.12.2001 wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

“(2) Gebühren für Leistungen nach § 4 dieser Satzung werden entsprechend Artikel 1 § 69 Abs. 3 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im

Freistaat Sachsen verlangt von:

1. demjenigen, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat bzw. der nach anderen gesetzlichen Regelungen dafür heran-

- gezogen werden kann,
2. dem Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder von demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
3. demjenigen, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.”

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Syrau, den 18.01.2006  
Schulz - Bürgermeister

## Bekanntmachungen der Gemeinde Mehltheuer

**Gemeinde Mehltheuer**  
**Bernsgrüner Straße 18**  
**08539 Mehltheuer**

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21.04.1993 (SächsGVBl. S. 301) und Artikel 1 § 69 Abs. 2 und 3 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen in den derzeit gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Mehltheuer in seiner Sitzung am 26.01.2006 folgende Satzung beschlossen:

**2. Änderungssatzung zur Satzung  
zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Mehltheuer  
vom 16.11.2001**

**Artikel 1  
Änderungsbestimmung**

Die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Mehltheuer vom 16.11.2001 wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

“(2) Gebühren für Leistungen nach § 4 dieser Satzung werden entsprechend Artikel 1 § 69 Abs. 3 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im

Freistaat Sachsen verlangt von:

1. demjenigen, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat bzw. der nach anderen gesetzlichen Regelungen dafür heran-

- gezogen werden kann,
2. dem Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder von demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
3. demjenigen, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.”

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mehltheuer, den 27.01.2006  
Meinel - Bürgermeister

## Bekanntmachungen anderer Behörden

Staatliches Vermessungsamt Plauen  
Europaratstraße 19  
08523 Plauen

### Offenlegung der Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters nach § 12 Abs. 5 Sächsisches Vermessungsgesetz

Das Staatliche Vermessungsamt Plauen hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert:

Betroffene Flurstücke **in der Gemarkung Rößnitz**  
Flurstück Nr. 3, 5, 10/3, 20, 22, 44, 51, 62/5, 62/7, 64/5, 65, 73/4, 84/1, 85/3, 86/2, 89, 91, 93/1, 94, 114, 132, 161, 174, 176, 194, 195, 199/1, 199/2, 206/2, 221, 228, 235/1, 238/1, 256/2 und 258/2

Betroffene Flurstücke **in der Gemarkung Schneckengrün**  
Flurstück Nr. 1/7, 5/1, 8/1, 50, 55/2, 65, 83, 90, 122, 135, 137/3, 137/5, 137/6, 145, 146, 152, 158, 159, 160, 163, 164, 165, 170, 174, 175, 177, 178, 182, 186/1, 187, 193/2, 196/1, 196/2, 303/2, 308/3, 324/1, 388, 416, 430 und 436

Die Änderungen umfassen:

1. Änderung der Angabe der Lagebezeichnung
2. Änderung der Angaben zur Nutzung

Das Staatliche Vermessungsamt Plauen ist nach § 2 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (SächsVermG) vom 12. Mai 2003 (SächsGVBl. S. 121) in der jeweils geltenden Fassung für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständig. Der Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 12 SächsVermG zugrunde.

Allen Betroffenen wird die Änderung des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gemacht. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 12 Abs. 5 SächsVermG.

Die Fortführungsnachweise Nr. 6950-28 bis 31 und 6954-26 bis 30 über die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen

**ab dem 01.02.2006 bis zum 03.03.2006 in der Geschäftsstelle des Staatlichen Vermessungsamtes Plauen,  
Europaratstraße 19,  
08523 Plauen  
am Montag und Donnerstag von 8:30 bis 15:30 Uhr**

**am Dienstag von 8:30 bis 17:00 Uhr  
sowie am Mittwoch und Freitag von 8:30 bis 12.00 Uhr**

zur Einsichtnahme bereit. Nach § 12 Abs. 5 Satz 5 SächsVermG gilt die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters 7 Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter unserer Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten gerne zur Verfügung. Sie haben dort auch die Möglichkeit, weitere Unterlagen einzusehen.

Plauen, den 11.01.2006  
Schlosser - Referatsleiter Katasterführung

---

### Information der Forstverwaltung

Sprechzeiten im **Revier Mehltheuer Sitz Rodau - Forsthaus**  
Revierförster Herr **Peter Jentzsch**  
ab **01. Februar 2006: Dienstag von 16.00 Uhr - 18.00 Uhr**

## Informationen des Verwaltungsverbandes Rosenbach

Verwaltungsverband Rosenbach  
Bernsgrüner Straße 18  
08539 Mehltheuer

### Informationen der Kämmerei

#### Hundesteuermarken

Sehr geehrte Hundehalter,

für jeden angemeldeten Hund wurde vom Steueramt des VV Rosenbach eine Hundesteuermarke ausgegeben.  
Der Hundehalter muss die von ihm gehaltenen, außerhalb seines Grundstückes laufenden Hunde, mit dieser Steuermarke sichtbar versehen.

Bitte kommen Sie dieser Verpflichtung nach. Sollten Sie die Hundesteuermarke verloren haben, melden Sie sich bitte im Steueramt des Verwaltungsverbandes Rosenbach bei Frau Kießling. Dort wird ihnen dann gegen eine Gebühr eine neue Hundesteuermarke ausgehändigt.

Bei Fragen oder Unklarheiten steht Ihnen Frau Kießling auch telefonisch unter 037431/869-26 zur Verfügung.

Mehltheuer, den 26.01.2006  
Winkler - Kämmerer

<b>Verwaltungsverband Rosenbach:</b>		Bernsgrüner Straße 18, 08539 Mehltheuer Telefon: 037431/869-0 Internet: <a href="http://www.vv-rosenbach.de">http://www.vv-rosenbach.de</a> <a href="http://www.rosenbach.info">http://www.rosenbach.info</a>	Telefax: 037431/869-29 E-mail: <a href="mailto:post@vv-rosenbach.de">post@vv-rosenbach.de</a> <a href="mailto:post@rosenbach.info">post@rosenbach.info</a>
Öffnungszeiten:	Montag und Mittwoch Dienstag Donnerstag und Freitag sowie nach telefonischer Vereinbarung !	09:30 Uhr bis 12:00 Uhr 09:30 Uhr bis 12:00 Uhr 09:30 Uhr bis 12:00 Uhr (nur für die Anzeige von Sterbefällen)	13:00 Uhr bis 15:00 Uhr 13:00 Uhr bis 18.00 Uhr
<b>Gemeindeverwaltung Leubnitz:</b>		Am Park 1, 08539 Leubnitz Telefon: 037431/3424 Internet: <a href="http://www.leubnitz-vogtland.de">http://www.leubnitz-vogtland.de</a>	Telefax: 037431/86030 E-mail: <a href="mailto:leubnitz@web.de">leubnitz@web.de</a>
Öffnungszeiten:	Montag bis Donnerstag zusätzlich Donnerstag	08:00 Uhr bis 12:30 Uhr 16:30 Uhr bis 18.00 Uhr	
<b>Gemeindeverwaltung Mehltheuer:</b>		Bernsgrüner Straße 18, 08539 Mehltheuer Telefon: 037431/869-10 Internet: <a href="http://www.mehltheuer.de">http://www.mehltheuer.de</a>	Telefax: 037431/869-19 E-mail: <a href="mailto:post@mehltheuer.de">post@mehltheuer.de</a>
Öffnungszeiten:	Montag und Mittwoch Dienstag	09:30 Uhr bis 12:00 Uhr 09:30 Uhr bis 12:00 Uhr	13:00 Uhr bis 15:00 Uhr 13:00 Uhr bis 18.00 Uhr
<b>Gemeindeverwaltung Syrau:</b>		Höhlenberg 10, 08548 Syrau Telefon: 037431/809-0 Internet: <a href="http://www.syrau.de">http://www.syrau.de</a>	Telefax: 037431/809-12 E-mail: <a href="mailto:syrau@t-online.de">syrau@t-online.de</a>
Öffnungszeiten:	Montag und Donnerstag zusätzlich Dienstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr 14:00 Uhr bis 18.00 Uhr - Bürgermeister (16:00 Uhr bis 18.00 Uhr)	
<b>Impressum:</b>			
Herausgeber:	Verwaltungsverband Rosenbach, Bernsgrüner Straße 18, 08539 Mehltheuer		
Inhaltliche Verantwortung:	- für den Verwaltungsverband Rosenbach:	der Verbandsvorsitzende Thomas Meinel	
	- für die Gemeinde Leubnitz:	der Bürgermeister Eberhard Prager	
	- für die Gemeinde Mehltheuer:	der Bürgermeister Peter Meinel	
	- für die Gemeinde Syrau:	der Bürgermeister Achim Schulz	
Erscheinungsfolge:	monatlich jeweils zum 1. Werktag des Monats		
Bezugsmöglichkeiten:	kostenlose Ausgabe während der allgemeinen Dienststunden bei		
	- Verwaltungsverband Rosenbach, Bernsgrüner Straße 18, 08539 Mehltheuer		
	- Gemeindeverwaltung Leubnitz, Am Park 1, 08539 Leubnitz		
	- Gemeindeverwaltung Mehltheuer, Bernsgrüner Straße 18, 08539 Mehltheuer		
	- Gemeindeverwaltung Syrau, Höhlenberg 10, 08548 Syrau		
Einzelbezug:	Einzel Exemplare können bezogen werden beim Verwaltungsverband Rosenbach, Bernsgrüner Straße 18, 08539 Mehltheuer zum Preis von 3,00 €.		